

[Read now] Amtshaftung und Staatskirchenrecht: Zu Pflichten, Amt und Krperschaft in Art. 34 GG und Art. 137 WRV (Schriften zum Staatskirchenrecht) (German Edition)

Amtshaftung und Staatskirchenrecht: Zu Pflichten, Amt und Krperschaft in Art. 34 GG und Art. 137 WRV (Schriften zum Staatskirchenrecht) (German Edition)

Heiko Feurer

*ebooks | Download PDF | *ePub | DOC | audiobook*



 Download

 Read Online

2010-06-18Original language:GermanPDF # 1 8.50 x 1.57 x 5.941, .0 #File Name: 3631604904525 pages | File size: 77.Mb

Heiko Feurer : Amtshaftung und Staatskirchenrecht: Zu Pflichten, Amt und Krperschaft in Art. 34 GG und Art. 137 WRV (Schriften zum Staatskirchenrecht) (German Edition) before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Amtshaftung und Staatskirchenrecht: Zu Pflichten, Amt und

Amtshaftung im Staatskirchenrecht berührt zwei Exoten: Die Amtshaftung regelt auf zivilrechtlicher Grundlage die Haftung für hoheitliches Unrecht, während das Staatskirchenrecht typische zivilrechtliche Freiheitsbetrogung in die Formen des öffentlichen Rechts kleidet. Beide Rechtsgebiete kennen mter; hier treffen zwei untechnische Körperschaftsbegriffe aufeinander, in deren Umfeld Rechtsprechung und Verfassungstext unterschiedliche Pflichten statuieren. Der Autor zeigt, dass Amtshaftung ausschließlich die öffentlich-rechtliche Ausübung staatlicher mter erfasst, zu denen kirchliche nicht mehr gehen. Auf sie ist Deliktsrecht (analog) anzuwenden. 31a BGB greift nicht ein. Dem Kirchenrecht, das als Ergebnis privater Rechtsetzung verstanden wird, bleiben im Haftungsrecht aber Gestaltungsspielräume. Ausführlich wird untersucht, wie weit diese bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten reichen.

About the AuthorDer Autor: Heiko Feurer, geboren 1981 in Heidelberg; ab 2002 Studium der Rechtswissenschaft; 2006 Erste juristische Staatsprüfung; anschließend Arbeitsgemeinschaftsleiter (Staatsrecht) an der Universität Heidelberg; Promotion 2010; ab 2008 Rechtsreferendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe; Frühjahr 2010 Zweite juristische Staatsprüfung; seitdem Richter in Heidelberg; seit 2002 Kirchengemeinderat in Wiesloch und Mitglied des Ältestenkreises der dortigen Evangelischen Johannesgemeinde, seit 2008 dessen stellvertretender Vorsitzender.